

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 56/2010

vom 30. April 2010

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 37/2010 vom 12. März 2010¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (kodifizierte Fassung)² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (kodifizierte Fassung)³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Richtlinie 2009/101/EG wird die Erste Richtlinie 68/151/EWG⁴ des Rates aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (5) Mit der Richtlinie 2009/102/EG wird die Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG⁵ des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

¹ ABl. L 143 vom 10.6.2010, S. 33.

² ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11.

³ ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 20.

⁴ ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.

⁵ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 40.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 1 (Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 L 0101**: Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Artikel 1 wird Folgendes angefügt:

,- in Island:

hlutafélag, einkahlutafélag, samlagsfélag;

– in Liechtenstein:

die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Kommanditaktiengesellschaft;

– in Norwegen:

aksjeselskap, allmennaksjeselskap.““

2. Der Text von Nummer 9 (Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 L 0102**: Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (kodifizierte Fassung) (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 20)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Anhang I wird Folgendes angefügt:

,- *Island*:

einkahlutafélag;

– *Liechtenstein*:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

- *Norwegen:*
aksjeselskap.““

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2009/101/EG und 2009/102/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2010

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Alan Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdís Ellertsdóttir Gianluca Grippa

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.